

Die Jugendfreiwilligendienste FSJ und FÖJ: Ein Statuspapier von Bund und Ländern

Annähernd 60.000 junge Menschen leisten inzwischen jährlich ein gesetzlich geregeltes Freiwilliges Soziales Jahr (FSJ) und ein Freiwilliges Ökologisches Jahr (FÖJ). Diese Zahlen verdeutlichen den gesellschaftlichen Stellenwert der beiden Jugendfreiwilligendienste (JFD).

Aufbauend auf den Rechtsgrundlagen – dem Jugendfreiwilligendienstegesetz (JFDG) und den Richtlinien zu den Jugendfreiwilligendiensten vom 11.04.2012 (RL JFD) - hat eine Arbeitsgruppe aus Vertretungen des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) sowie der zuständigen Landesministerien bzw. Senatsverwaltungen das vorliegende Statuspapier erarbeitet.

Es veranschaulicht, wie sich die JFD auf der gesetzlichen Grundlage entwickelt haben und wie ein Jugendfreiwilligendienst für die ihn leistenden jungen Menschen zu einem persönlichen Erfolg mit anhaltender Wirkung wird.

Das Statuspapier richtet sich primär an die bei der Umsetzung der Jugendfreiwilligendienste beteiligten Akteure (die Einsatzstellen, die Träger und die sog. Zentralstellen), aber auch an junge Menschen, die sich für einen Jugendfreiwilligendienst interessieren.

Das Statuspapier wurde vom BMFSFJ sowie den für die Jugendfreiwilligendienste zuständigen Ländervertretungen auf der Bund-Länder Tagung am 16.05.2018 angenommen.

Entstehung und Entwicklung der Jugendfreiwilligendienste

Der Vorläufer des FSJ ist ein „Diakonisches Jahr“, zu dem der Rektor der Diakonissen-Anstalt Neudettelsau und spätere Landesbischof der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern, Hermann Dietzfelbinger, im Jahr 1954 junge Frauen aufrief, ein Jahr ihres Lebens für die „Diakonie“, also für das Dienen in der Gemeinde, zu geben; weitere evangelische Landeskirchen folgten. Die katholische Kirche rief – dem Beispiel folgend - 1958 die Aktion „Jugend hilft Jugend“ ins Leben, bei der sich junge Männer und Frauen in Flüchtlingslagern engagierten. In den frühen 60er Jahren schufen die Verbände der freien Wohlfahrtspflege innerhalb ihrer Organisationen die Grundlagen zur Durchführung eines „Freiwilligen Jahres“. Es bildeten sich Trägerstrukturen, und bereits früh wurde der pädagogischen Betreuung der Freiwilligen große Bedeutung beigemessen. Weitere private Initiativen im sozialen Bereich zogen nach.

Mit dem 1964 in Kraft getretenen „Gesetz zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres“ wurde erstmals ein gesetzlicher Rahmen als verlässliche Grundlage für nicht-formales, außerschulisches Lernen in diesem Bereich geschaffen. Zugleich wurde darin die gesellschaftliche Bedeutung dieser besonderen Form des freiwilligen Engagements hervorgehoben. Das Gesetz regelte außerdem die

soziale Absicherung der Freiwilligen (Unfall-, Kranken-, Arbeitslosen- und Rentenversicherung sowie Kindergeldbezug), ähnlich wie bei einer Berufsausbildung.

Wegen der steigenden Nachfrage und um die Einsatzmöglichkeiten zu erweitern, wurde nach drei wissenschaftlich begleiteten Modellvorhaben in Niedersachsen (1988-91), Baden-Württemberg (1990-93) und Schleswig-Holstein (1991-94) das „Freiwillige Ökologische Jahr“ (FÖJ) als zweiter Jugendfreiwilligendienst 1993 auf gesetzlicher Grundlage eingeführt.

Von 2002 bis zur Aussetzung der allgemeinen Wehrpflicht 2011 hatten anerkannte Kriegsdienstverweigerer die Möglichkeit, an Stelle eines Zivildienstes einen Jugendfreiwilligendienst zu absolvieren. Dies führte zu einem Anstieg der männlichen Teilnehmenden in den weiterhin stärker weiblich besetzten Jugendfreiwilligendiensten (JFD), der weiter anhält.

Am 16.05.2008 wurden die bis dahin getrennt bestehenden gesetzlichen Grundlagen für das FSJ und FÖJ im „Gesetz zur Förderung von Jugendfreiwilligendiensten“ (JFDG¹) zusammengefasst. Bei der Umsetzung des JFDG arbeiten Bund und Länder eng zusammen.

Ziele der Jugendfreiwilligendienste

Nach dem JFDG „fördern die Jugendfreiwilligendienste die Bildungsfähigkeit der Jugendlichen und gehören zu den besonderen Formen des bürgerschaftlichen Engagements“ (§ 1 Abs. 1).

FSJ und FÖJ sind Bildungs- und Orientierungsjahre für junge Menschen, die nach Vollendung der Schulpflicht und vor Vollendung des 27. Lebensjahres durchgeführt werden können und damit i.d.R. in der Phase vor der Berufsentscheidung.

JFD ermöglichen

- Orientierung hinsichtlich der persönlichen Wünsche und Vorstellungen über die weitere Lebensplanung,
- Persönlichkeitsbildung durch vielfältige Erfahrungen in der Gemeinwesenarbeit und der Arbeitswelt sowie den Erwerb und die Vertiefung von Schlüsselkompetenzen (soziales und interkulturelles Lernen),
- Übernahme von Verantwortung für das Gemeinwesen durch aktives Handeln u. a. in gemeinnützigen Einrichtungen der öffentlichen Fürsorge, der Wohlfahrtspflege – einschließlich freie Träger, in Einrichtungen der Kinder und Jugendhilfe, des Natur- und Umweltschutzes und der Bildung für nachhaltige Entwicklung, in der Kultur, im Sport und in der Denkmalpflege,
- im FÖJ darüber hinaus Stärkung des nachhaltigen Umgangs mit Natur und Umwelt und (Weiter-)Entwicklung eines Umweltbewusstseins, um ein kompetentes Handeln zu fördern.

JFD sind oftmals ein Einstieg in ein lebenslanges Lernen und Engagement. Besonders in den Bildungsveranstaltungen, die verpflichtender Bestandteil der JFD sind, werden demokratische, gesellschaftliche und politische Spielregeln – einschließlich Partizipation und Verantwortungsübernahme – vermittelt und vertieft.

Eine Stärkung dieser Kompetenzen führt neben der persönlichen Weiterentwicklung auch zu Anerkennung und Wertschätzung, die sich bei der Aufnahme von Ausbildung und Studium oder Arbeitstätigkeiten positiv niederschlagen können.

¹ BGBl. Jg. 2008 Teil I, Nr. 19, S. 842; zuletzt geändert am 20.02.2011

Organisatorische Struktur

Der **Bund** regelt mit dem JFDG die gesetzlichen Rahmenbedingungen, einschließlich der sozialen Absicherung und sonstiger Vergünstigungen analog wie bei Auszubildenden. Er fördert auf der Grundlage der Richtlinien (RL-JFD²) die pädagogische Begleitung und finanziert zur Qualitätssicherung und Weiterentwicklung der JFD Studien, Gutachten, Evaluationen, Fachtagungen sowie Modellprogramme und sonstige Einzelmaßnahmen.

Die administrative Wahrnehmung der Förderung und Verwaltung der Bundesmittel erfolgt überwiegend durch das **Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (BAFzA)**. Es arbeitet mit den in den Ländern zuständigen Behörden und den Zentralstellen im FSJ zusammen. Das BAFzA informiert und berät zudem Träger, Einsatzstellen und Freiwillige.

In den **Ländern** werden die Jugendfreiwilligendienste unterstützt, u.a. auch durch eine zusätzliche Landesförderung. Diese ist im Ländervergleich sowohl in der Höhe als auch in der Ausrichtung (FSJ und/oder FÖJ) unterschiedlich. Sie kann sich auf die pädagogische Begleitung und die Qualitätssicherung beziehen oder eine alternative Förderung sein.

In den JFD gilt das Trägerprinzip, d. h. für die Durchführung sind die für den jeweiligen Dienst zugelassenen **Träger** (§ 10 JFDG) verantwortlich. Im FSJ gibt es eine Reihe „geborener“ Träger, z. B. bundeszentral organisierte Wohlfahrtsverbände und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts; darüber hinaus kann die zuständige Landesbehörde auf Antrag weitere FSJ-Träger zulassen. Im FÖJ gibt es ausschließlich von den Ländern zugelassene Träger.

Aus der Verantwortung für die Trägerzulassung ergibt sich, dass die **zuständige Landesbehörde** auch die Durchführung des Dienstes begleitet und überwacht. Dies gilt ebenso in Bezug auf diejenigen FSJ-Träger, die als „geborene“ Träger keiner länderspezifischen Zulassung bedürfen.³

Die JFD werden in sogenannten **Einsatzstellen** durchgeführt. Ein FSJ kann ausschließlich in *gemeinwohlorientierten* Einsatzstellen geleistet werden; das JFDG (§ 3 Abs.1) zählt beispielhaft einige Einrichtungen auf. Ein FÖJ dagegen kann in *geeigneten* Einsatzstellen absolviert werden, die im Bereich des Natur- und Umweltschutzes einschließlich der Bildung für nachhaltige Entwicklung tätig sind (§ 4 Abs.1).

Da das JFDG keine besonderen Regelungen zur Anerkennung von Einsatzstellen enthält, erkennen die **Träger** (als Ausdruck des Trägerprinzips) die in ihrem Bereich tätigen Einsatzstellen grundsätzlich selbst an. Es steht den Ländern im Rahmen ihrer Kontrollfunktion frei, hierzu auch eigene Verfahren zu entwickeln.

Für den Bereich des FSJ wurden auf der Grundlage der „Förderrichtlinien Jugendfreiwilligendienste“ (RL-JFD) des Bundes zur Verwaltungserleichterung im Zuwendungsverfahren des Bundes sog. **Zentralstellen** (ZSt) eingerichtet. Ihnen schließen sich die FSJ-Träger an, die eine Bundesförderung erhalten möchten. Gleichzeitig sind dort sog. **Bundestutorate** angesiedelt, die zentrale Aufgaben der Qua-

² Förderrichtlinien Jugendfreiwilligendienste RL-JFD, Gemeinsames Ministerialblatt 2012, S.174

³ Dr. Andreas Frank: Das Freiwillige Soziale Jahr – Entstehung und Trägerschaft, Zulassung und Widerruf; ZFSH-SGB 2/2015

litätssicherung und -entwicklung im Rahmen der pädagogischen Begleitung übernehmen, sofern letzteres nicht auch die jeweiligen Landesbehörden bestimmen.

Im FÖJ wickeln die zuständigen Landesbehörden das Zuwendungsverfahren für die Bundesförderung ab und legen ggf. Qualitätsstandards für die obligatorische pädagogische Begleitung fest.

Auf jeweiliger Länder- und auf Bundesebene existieren verschiedene **Gremien**, ggf. auch dienstformat-übergreifend, die sowohl der Vernetzung der Träger untereinander dienen als auch der Interessenvertretung gegenüber Ländern und Bund (z.B. Landesarbeitskreise, Bundesarbeitskreis FSJ, Bundesarbeitskreis FÖJ).

Zur Sicherstellung der Qualität in den JFD, zu deren Weiterentwicklung - einschließlich gesellschaftspolitischer Anforderungen und Schwerpunkte – sowie bei übergeordneten Fragen, z. B. zur Anerkennungskultur, Arbeitsmarktneutralität, Inklusion, Einbeziehung neuer Tätigkeitsfelder (Digitalisierung) tauschen sich Bund und Länder aus und führen dazu u. a. regelmäßige Treffen und Tagungen durch.

Für die Durchführung der an den Jugendfreiwilligendiensten Beteiligten gibt es klare vertragliche Vereinbarungen auf gesetzlicher Grundlage. Die meisten Träger schließen Verträge, die ein Dreiecksverhältnis zwischen ihnen, Einsatzstelle und Freiwilligen abbilden.

Einsatzfelder

Die Einsatzfelder im JFD haben sich im Verlauf der Zeit erheblich ausgeweitet und differenziert. Im FSJ bilden weiterhin Einsatzstellen in den Bereichen Gesundheit / Pflege / Einrichtungen der Behindertenhilfe / Rettungsdienste und Krankentransporte den Schwerpunkt. Sehr viele Einsatzstellen gibt es ebenfalls in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, einschließlich Schulen und Förderschulen. Die größte Anzahl von Freiwilligen haben Einsatzstellen in Kitas zu verzeichnen. Ein FSJ im Sport, in der Kultur und in der Denkmalpflege ist später eingeführt worden.

Im FÖJ sind die Einsatzstellen schwerpunktmäßig in Bildungseinrichtungen und Naturschutzzentren, bei Umwelt- und Naturschutzverbänden sowie auf ökologischen Bauernhöfen, bei Winzern, in Forstbetrieben, in Gärtnereien und Imkereien.

Dauer eines Jugendfreiwilligendienstes

Anders als bei einem unregelmäßigem ehrenamtlichen Engagement im klassischen Sinne verpflichten sich die Freiwilligen eines JFD, für eine bestimmte Zeitspanne, i. d. R. 12 Monate, in einer Einsatzstelle ganztägig verlässlich tätig zu sein. Es hängt dabei von den pädagogischen Konzepten der jeweiligen Träger ab, ob auch Dienstzeiten von 18 oder ausnahmsweise auch von 24 Monaten Dauer sowie eine abschnittsweise Ableistung möglich sind. Ein JFD für die Dauer von 24 Monaten ist nur dann möglich, wenn er durch ein besonderes pädagogisches Konzept begründet ist und schriftlich zur Prüfung und Genehmigung vorgelegt wurde.

Für die Anerkennung als Freiwilligendienst ist eine Mindestdauer von 6 Monaten Voraussetzung. Abweichende Einzelfallregelungen, etwa eine Reduzierung der wöchentlichen Dienstzeit, bedürfen der vorherigen Zustimmung des Zuwendungsgebers.

Kernelemente der Jugendfreiwilligendienste

- *Pädagogische Begleitung und Bildung sowie Qualifizierung:*

Die Tätigkeiten in einem Jugendfreiwilligendienst sind charakterisiert durch freiwillige aber verbindliche Teilnahme an besonderen außerschulischen Lernformaten und durch begrenzte Verantwortungsübernahme in Situationen der Arbeits- und Engagement-Praxis sowie der Übernahme gesellschaftlicher Verantwortung.

„Freiwilligendienste sind ihrem konzeptionellen Kern nach Bildungsangebote. Anders als die Schule sind sie in erster Linie Orte informeller bzw. nicht-formeller Bildung, bei denen die Lernziele stark durch das Subjekt bestimmt und weniger durch Institutionen im Sinne eines Curriculums vorgegeben werden. Sie tragen zum Erwerb normativer Orientierungen und Handlungskompetenzen bei, die zum Ausgangspunkt für ein späteres Engagement im Erwachsenenalter werden können. Die empirischen Befunde zu den Freiwilligendiensten bestätigen eine entsprechende Bildungswirkung bei den gesetzlich geregelten Diensten.“⁴

Die pädagogische Begleitung, einschließlich der verpflichtenden Teilnahme an Bildungsmaßnahmen, ist ein Kernelement der JFD. In einem 12-monatigen Freiwilligendienst müssen die Freiwilligen an mindestens 25 Bildungstagen teilnehmen; bei einer kürzeren bzw. längeren Dienstzeit entsprechend weniger bzw. mehr. Es müssen jeweils ein Einführungs-, ein Zwischen- und ein Abschlusssseminar von mindestens je fünftägiger Dauer angeboten werden. Die Teilnahme an den Bildungsveranstaltungen sind Dienstzeiten.

In der pädagogischen Begleitung muss ein Betreuungsschlüssel von mindestens einer pädagogischen Fachkraft auf 40 Freiwillige gewährleistet sein.

In den JFD bestehen viele Möglichkeiten, Qualifizierungen im Rahmen der pädagogischen Begleitung zu erwerben. In einem Schreiben des BMFSFJ vom 25. 09.2015 (siehe Anlage) werden Möglichkeiten für solche Qualifizierungen aufgeführt. Sofern in diesem Zusammenhang förmliche Zertifikate ausgestellt werden, können die Freiwilligen später darauf zurückgreifen.

- *Partizipation in den Jugendfreiwilligendiensten*

Die JFD sind auf Teilhabe und Mitwirkung der Freiwilligen angelegt. So sieht das JFDG in § 5 ausdrücklich die Mitwirkung der Freiwilligen „an der inhaltlichen Gestaltung und der Durchführung der Seminare“ vor. Die Freiwilligen haben vielerorts über gewählte Sprecherinnen und Sprecher die Möglichkeit, ihre Interessen zu vertreten und so an der Gestaltung der Jugendfreiwilligendienste selbst mitzuwirken. Eine ausdrückliche Regelung dazu sieht das Jugendfreiwilligendienste-Gesetz jedoch nicht vor.

Auf Bundes- und Länderebene tauschen sich die Vertretungen der Träger regelmäßig mit den Ministerien und Senatsbehörden aus und beteiligen sich an Fachveranstaltungen.

⁴ Zweiter Engagementbericht „Demografischer Wandel und bürgerschaftliches Engagement: Der Beitrag des Engagements zur lokalen Entwicklung“; BT-Drs. 18/11800, 2016; S. 299

- *Anerkennung und Wertschätzung*

Bund und Länder sind sich mit den Träger-Interessenvertretungen sowohl im FSJ als auch im FÖJ (z. B. BAK FSJ, BAK FÖJ) darin einig, dass die Freiwilligen eine regelmäßige und deutliche Wertschätzung für ihr Engagement erfahren sollen. Für eine solche Würdigung steht ein ganzes Instrumentarium an unterschiedlichen Formen der Anerkennung zur Verfügung. Sämtliche beteiligte Ebenen in den JFD sollten sich dazu aufgerufen fühlen, in ihrem eigenen Verantwortungsbereich die geeigneten umzusetzen.

Gelingende Wertschätzung und Anerkennung stehen in einem engen Zusammenhang mit den Erwartungen der jungen Menschen an den Freiwilligendienst und mit ihrer Motivation, ein freiwilliges Jahr zu absolvieren. Daher und wegen der großen Vielfalt der Einsatzbereiche sind die Formen der Anerkennung und die persönlich empfundene Wertschätzung ebenfalls sehr unterschiedlich. Die vielleicht wichtigste Ebene der Anerkennung dürfte die in der Einsatzstelle sein.

Ein wichtiges Instrument stellt dabei das Zeugnis dar, das die Freiwilligen zusätzlich zur Bescheinigung verlangen können. Unter Beteiligung der Einsatzstelle wird es vom Träger verfasst und kann neben den ausgeführten Tätigkeiten auch erworbene Kompetenzen dokumentieren sowie ggf. berufsqualifizierende Merkmale des Dienstes. Ein solches Zeugnis sollte den Freiwilligen möglichst zeitnah zur Verfügung stehen, damit es bei Bewerbungen berücksichtigt werden kann.

Einige materielle Vergünstigungen werden den Freiwilligen aufgrund ihres Status zuteil. So sind sie im ÖPNV Auszubildenden und Studierenden gleichgestellt und erhalten bei Vorlage des Freiwilligenausweises die entsprechenden Rabatte; ebenso beim Erwerb einer Bahn Card 25 und 50. In anderen Bereichen ist die Anerkennung des Freiwilligenausweises hingegen recht unterschiedlich. Ob Freiwillige etwa Ermäßigungen beim Eintritt in kommunale Museen, in Schwimmbädern, Kinos, Ausstellungen u. ä. m. erhalten, ist meistens von den Betreibenden abhängig und weder bundeseinheitlich geregelt noch verbindlich.

Die Anerkennung eines JFD bei der Studienplatzvergabe oder als ein mögliches (Teil-)Praktikum ist ebenfalls unterschiedlich geregelt, nicht nur bezogen auf die Länder, sondern teilweise bis hinunter auf die Ebene der Hochschulen und Dekanate. Generell gilt allerdings, dass ein zugesagter Studienplatz vor Aufnahme eines Freiwilligendienstes bis zur Beendigung des Dienstes erhalten bleibt.

Dem vielfach geäußerten Wunsch nach einer Befreiung von den Rundfunkbeitragsgebühren wurde im Rundfunkbeitragsstaatsvertrag bisher nicht entsprochen; eine Änderung ist nicht zu erwarten.

Das Wissen über die JFD in der breiten Öffentlichkeit ist weiterhin verbesserungswürdig. Daher haben sich Bund und Länder zum Ziel gesetzt, nach weiteren Möglichkeiten zu suchen, wie die JFD in der Öffentlichkeit stärker präsent sein und besser bei landeseigenen Aktionen eingebunden werden können. Es wird beabsichtigt, die Zentralstellen und Träger entsprechend einzubeziehen.

- *Arbeitsmarktneutralität*

Freiwilligendienste können dazu beitragen, „Kompetenzen zu erwerben, die für die Berufsausbildung und den Zugang zum Arbeitsmarkt wichtig sind.“⁵ Freiwillige erwerben durch nicht-formales und informelles Lernen Schlüsselqualifikationen, die am Arbeitsmarkt nachgefragt werden.

Jedoch wird ein Jugendfreiwilligendienst ohne Erwerbsabsicht und außerhalb einer Berufsausbildung geleistet (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 JFDG). Auch wenn die Freiwilligen in den Einsatzstellen i. d. R. ganztägig überwiegend praktische Hilfstätigkeiten übernehmen (§ 3 Abs. 1, § 4 Abs. 1 JFDG), darf durch diesen Einsatz keine sozialversicherungspflichtig erwerbstätige Person ersetzt oder die Schaffung eines entsprechenden Erwerbsarbeitsplatzes verhindert werden. Der Dienst ist arbeitsmarktneutral durchzuführen; deshalb ist bei der Ausgestaltung von Verträgen zwischen den Beteiligten die Einhaltung der Arbeitsmarktneutralität ein unerlässliches und zentrales Gebot.

Im Sinne einer beruflichen Orientierung kann es dennoch zweckmäßig sein, den Freiwilligen auch berufspraktische Tätigkeiten zu ermöglichen. Eine derartige Beschäftigung darf jedoch nur ausnahmsweise, nur für beschränkte Zeit und nur mit persönlicher Einwilligung der Freiwilligen stattfinden. Im Zweifel sollte Kontakt zu den Zuwendungsgebern aufgenommen werden.

- *Jugendliche mit besonderem Förderbedarf und Inklusion in den Jugendfreiwilligendiensten*

Für junge Menschen, die bei der Durchführung eines JFD zusätzliche pädagogische Unterstützung benötigen, können Träger einen besonderen Förderbedarf i. H. von bis zu 100,- Euro/Monat beantragen. Mithilfe einer zusätzlichen Unterstützung sollen soziale Benachteiligungen und individuelle Beeinträchtigung ausgeglichen werden. Die Ermittlung des „besonderen Förderbedarfs“ ist nicht unbedingt einfach, denn gemäß der Richtlinie müssen mindestens zwei Kriterien erfüllt sein. Die Unterstützungsbedarfe sind jedoch nicht immer vor Aufnahme oder mit Beginn des Freiwilligendienstes offensichtlich, sondern können oftmals erst im Verlauf eines Freiwilligendienstes deutlich werden.

Nach den bisherigen Erfahrungen werden die Chancen, die die JFD als Bildungs- und Orientierungsjahr beinhalten, gerade von jenen jungen Menschen, die davon sehr viel profitieren könnten, wenig oder gar nicht genutzt. Jugendliche etwa aus bildungsfernen Schichten kennen überwiegend die Jugendfreiwilligendienste nicht und ziehen diese daher auch selten als eine Option nach Ende der Schulzeit in Betracht.

Darüber hinaus bilden nach Aussagen von Trägern und Zentralstellen auch junge Menschen mit Behinderungen in den JFD bislang eine große Ausnahme.

Die Vertragsstaaten, die der UN-Behindertenrechtskonvention beigetreten sind, verpflichten sich nach Art. 24, dass Menschen mit Behinderungen u.a. einen gleichberechtigten Zugang zu Erwachsenenbildung und lebenslangem Lernen erhalten. Deshalb sind Bund und Länder sich einig, dass für junge Menschen mit körperlichen, seelischen, geistigen oder Sinnesbeeinträchtigungen, die einen JFD durchführen möchten, bestehende Barrieren so weit wie möglich abgebaut oder verringert werden. Außerdem sollte der Kriterienkatalog für den besonderen Förderbedarf überarbeitet werden.

⁵ Siehe Richtlinien zur Förderung der JFD vom 11. April 2012

Qualitätssicherung in den JFD

Um die hohen Ansprüche an die Durchführung eines JFD sicherzustellen, bedarf es einer fortlaufenden Qualitätssicherung. Bund und Länder achten auf die Einhaltung der entsprechenden Vorgaben im JFDG und in den RL-JFD. Einige Länder haben hierzu eigene Qualitätsstandards sowohl für die Zulassung der Träger als auch für die Einsatzstellen erlassen.

Den Trägern ist ebenfalls die Qualitätssicherung ein großes Anliegen. Sie führen dazu regelmäßig Bildungsveranstaltungen durch. Manche Träger greifen hierbei auf externen Sachverstand zurück und lassen entsprechende Maßnahmen zertifizieren. Die Zentralstellen bieten gleichfalls Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung und -sicherung an. Sie haben jeweils eigene Handbücher erstellt, die neben allgemeinen Informationen und Anleitungen, z.B. für die Erstellung von Verträgen, auch Module für Weiterbildung und Qualifizierung enthalten.

Weiterentwicklung der Jugendfreiwilligendienste

Aufgrund des hohen Zuspruchs – es besteht weiterhin ein hoher Nachfrageüberhang nach Einsatzmöglichkeiten – wäre eine Ausweitung der JFD im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten wünschenswert. Hierzu sind gemeinsame Anstrengungen von Bund und Ländern erforderlich. Dies gilt gleichfalls für die inhaltliche Weiterentwicklung der Jugendfreiwilligendienste.

Grundlage eines solchen gemeinsamen Strebens sind verschiedenste Kommunikationsangebote, nicht nur auf Bund-Länder-Ebene, sondern auch zwischen der Verwaltungsebene der Länder und den regional aktiven Trägern der jeweiligen Dienstformate, um über einen ggf. auch regelmäßigen Austausch alle verantwortlichen Beteiligten in partizipativer Weise in diesem Prozess mitwirken lassen zu können.

Weitere Informationen / links

- www.jugendfreiwilligendienste.de
- www-Adressen der Länder